



e

Satzung der Gemeinde Dohma über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Nachstehend wird die Satzung der Gemeinde Dohma über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der **vom 01.01.2021 bis 31.12.2022** geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt

1. die Satzung der Gemeinde Dohma über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit vom 22.05.2014, öffentlich bekannt gemacht Amtsblatt der Stadt Pirna und der Gemeinde Dohma Nr. 12/2014 am 18.06.2014;
2. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dohma über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit vom 9. September 2020, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna und der Gemeinde Dohma „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 20/2020 am 21. Oktober 2020.

Inhalt

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen	1
§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme.....	2
§ 3 Aufwandsentschädigung.....	2
§ 4 Reisekostenersatz.....	3

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- bis zu drei Stunden	15,00 EUR
- von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	25,00 EUR
- von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	40,00 EUR

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde von ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.
- (5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn sich die Teilnahme mindestens über die Hälfte der Sitzungszeit erstreckt.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

- | | |
|---|-----------|
| - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 10,00 EUR |
| - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 25,00 EUR |

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld entfällt bei Fernbleiben von der Sitzung.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung die folgenden Beträge:

- | | |
|-----------------------------|------------|
| - der erste Stellvertreter | 200,00 EUR |
| - der zweite Stellvertreter | 100,00 EUR |

(3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.

(4) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(5) Der monatliche Grundbetrag und das Sitzungsgeld werden bis zum 15. des Folgemonats gezahlt.

§ 4 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

(§ 5 Inkrafttreten)